



## Beschlussvorlage Nr. B-004/2022

**Einreicher:**

Dezernat3/Amt 30

**Gegenstand:**

Wahl einer/eines FriedensrichterIn/Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk II der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	27.01.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	02.02.2022	öffentlich			

*Miko Runkel*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt für den Schiedsstellenbezirk II eine/einen Friedensrichterin/Friedensrichter.

## **Begründung:**

Nach § 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Mit Beschluss Nr. B-75/2000 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 9. Februar 2000 auf der Grundlage des SächsSchiedsGütStG beschlossen, die Stadt Chemnitz in 6 Schiedsstellenbezirke einzuteilen und mit je einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter zu besetzen.

Eine zu wählende Friedensrichterin/ein zu wählender Friedensrichter muss nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichterin/Friedensrichter soll weiterhin nicht sein, wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird; wer nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt; wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Die Amtszeit einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters beträgt gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG 5 Jahre.

Die derzeit für den Schiedsstellenbezirk II zuständige Friedensrichterin wurde am 30.10.2018 durch das Amtsgericht Chemnitz in ihr Ehrenamt berufen. Der Schiedsstellenbezirk II umfasst folgende Stadtteile: Lutherviertel, Gablenz, Adelsberg, Kleinolbersdorf-Altenhain, Erfenschlag, Harthau und Einsiedel. Die Amtsperiode endete aufgrund der Niederlegung des Ehrenamtes durch die Amtsinhaberin vorzeitig bereits zum 01.12.2021.

Aus dem o. g. Grund ist nunmehr eine neue Friedensrichterin/ein neuer Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk II vom Stadtrat für 5 Jahre zu wählen.

Im Internet sowie im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 39/2021 und 41/2021 erfolgte die Ausschreibung des Amtes der Friedensrichterin/des Friedensrichters in dem neu zu besetzenden Schiedsstellenbezirk, um Interessenten für das Ehrenamt zu gewinnen.

Es gingen insgesamt 2 Bewerbungen ein.

Die Wahl und Berufung der/des zu wählenden Friedensrichterin/Friedensrichters wird in folgenden Schritten vorbereitet und durchgeführt:

1. Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten vor dem Verwaltungs- und Finanzausschuss, sofern dies durch die Fraktionen als erforderlich erachtet wird.
2. Wahl der/des Friedensrichterin/Friedensrichters durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz
3. Weiterleitung der Wahlunterlagen durch das Rechtsamt an den Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz zur Berufung der/des gewählten Friedensrichterin/Friedensrichters;
4. Veröffentlichung der/des gewählten und durch das Amtsgericht Chemnitz bestätigten Friedensrichterin/Friedensrichters im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Die Wahl der/des Friedensrichterin/Friedensrichters erfolgt auf der Grundlage der für die Beschlussfassung des Stadtrates vorgesehenen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3:

Wahlvorschlagsliste für die Wahl einer/eines FriedensrichterIn/Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk II